

## **Präsidialdepartement**

### **Einwohnerkontrolle: Kontrolle der Versicherungspflicht im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung; Delegation Unterschriftenkompetenz**

#### **I Ausgangslage**

Nach § 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 29. Februar 1996 (EG KVG; BGS 842.1) sorgen die Einwohnergemeinden für die Einhaltung der Versicherungspflicht und weisen versicherungspflichtige Personen ohne Versicherungsschutz einem Krankenversicherer zu (Art. 6 KVG).

Gemäss § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen an die Departemente vom 12. April 2016 (Delegationsverordnung; SRS 1.6.2-1) entscheidet das Präsidialdepartement über die Zwangszuweisung zu einer Krankenversicherung sowie über die Befreiung von der Versicherungspflicht gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994. Die Subdelegation ist zulässig.

Der Fachbereich Einwohnerkontrolle, mit allfälliger Unterstützung der Gemeinsamen Einrichtung KVG, verfügt betroffene Personen bei Nichteinhaltung der Krankenversicherungspflicht. Bis anhin wurden diese Entscheide durch den Stadtpräsidenten und die Leitung Einwohnerdienste unterschrieben. Das spezifische Fachwissen liegt ausschliesslich bei der Abteilung Einwohnerdienste. Die Entscheide sollen daher künftig auch direkt von den Fachpersonen unterschrieben werden.

#### **II Beschluss**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Subdelegation im Bereich obligatorische Krankenversicherungspflicht wird der Abteilung Einwohnerdienste erteilt. Die Leitung Einwohnerdienste oder deren Stellvertretung kann zusammen mit der zuständigen Person im Fachbereich Einwohnerkontrolle Entscheide unterschreiben.
2. Die Abteilung Einwohnerdienste wird mit dem Vollzug beauftragt.

3. Dieser Beschluss tritt ab 1. Januar 2026 in Kraft. Er wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Mitteilung an:
  - Einwohnerdienste, melanie.schenker@stadtzug.ch
  - Rechtsdienst
  - Kanzlei

Zug, 9. Dezember 2025



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki  
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder  
Stadtschreiber